

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 29.05.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 29. Mai 1940. 42. Stück.

Inhalt:

Nr. 65. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Mai 1940
zur Bekämpfung des Kornkäfers in dem Landkreis Wehda.

Nr. 65.

Verordnung des Staatsministeriums zur Bekämpfung des Kornkäfers
in dem Landkreis Wehda.

Oldenburg, den 24. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze
der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937
(Reichsgesetzblatt I S. 271) wird mit Ermächtigung des
Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom
14. April 1938 — II A 3 — 1915 — für den Landkreis Wehda
folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Wer Getreide lagert oder be- oder verarbeitet, ist
verpflichtet, die Bekämpfung des Kornkäfers nach den Wei-
sungen des Pflanzenschutzamtes durchzuführen; er hat ins-
besondere die Lagerräume zu reinigen und diese sowie Ge-
treidevorräte nach den Verfahren oder mit den Mitteln zu
behandeln, die das Pflanzenschutzamt bezeichnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet,
das Betreten der Räume, in denen Getreide lagert, die zur

Lagerung von Getreide bestimmt sind oder in denen Getreide be- oder verarbeitet wird, durch die Beauftragten des Pflanzenschutzamtes zu gestatten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Mühlenbesitzern für alle Räume des Mühlenbetriebes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, nach den Weisungen des Pflanzenschutzamtes Hilfsdienste zu leisten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 2.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

Oldenburg, den 24. Mai 1940.

Staatsministerium.

Pauly.

(Siegel.)

Brauer.